

29. Darf in einer Untersuchung gegen den Käufer einer Wahlstimme diejenige Person, welche verdächtig ist, die Wahlstimme an den Angeklagten verkauft zu haben, als Zeuge beeidigt werden?

St.G.B. §. 109.

St.P.D. §. 56 Ziff. 3.

III. Straffenat. Ur. v. 9. Januar 1888 g. St. Rep. 3066/87.

I. Landgericht Detmold.

Gründe:

Begründet ist die in der Revisionschrift wegen Beeidigung des als Zeuge vernommenen Schneiders R. erhobene Beschwerde. Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte von diesem Schneider R. eine Wahlstimme gekauft habe, und erklärt den Angeklagten deshalb für strafbar wegen Vergehens gegen §. 109 St.G.B.'s; auch spricht der Instanzrichter aus, daß R. seinerseits des Verkaufes einer Wahlstimme, nämlich derjenigen, welche der Angeklagte von ihm gekauft habe, verdächtig sei. Die dennoch vorgenommene Beeidigung des R. wird in den Urteilsgründen damit gerechtfertigt, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That in dem Kaufe einer Wahlstimme bestehe, der Verkauf derselben seitens des R. an den Angeklagten aber sich nicht als Mithäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe, also nicht als Teilnahme in diesem Sinne zu dem Kaufe, sondern als ein selbständiges, nur zufällig in demselben §. 109 a. a. D. mit Strafe bedrohtes Vergehen darstelle. Dieser Erwägung würde Gewicht beizulegen sein, wenn die „That“, von welcher der §. 56 Ziff. 3 St.P.D. spricht, gleichbedeutend mit dem in einem Strafgesetze definierten Thatbestande einer strafbaren Handlung wäre; unter dieser Voraussetzung würde der Ver-

kauf allerdings eine andere Handlung sein als der Kauf und von dem Verkaufenden nicht im strengen Sinne behauptet werden können, daß er Mitthäter, Anstifter oder Gehilfe zu dem seinem Verkaufe entsprechenden Kaufe sei. Aber weder hat der Ausdruck „That“ in §. 56 Ziff. 3 St. P. O. den bezeichneten Sinn, noch darf unter dem daselbst genannten „Teilnehmer“ nur ein Mitthäter, Anstifter oder Gehilfe verstanden werden. Vielmehr hat man unter dem ersteren Ausdrucke den tatsächlichen Vorgang zu verstehen, innerhalb dessen der Thatbestand des den Gegenstand der Untersuchung bildenden Vergehens realisiert wurde, und innerhalb dessen durch die Handlung einer anderen Person, welche dann an dem Vorgange teilnimmt, möglicherweise der Thatbestand eines anderen Vergehens realisiert worden sein kann.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 362, Bd. 7 S. 331, Bd. 9 S. 380, Bd. 11 S. 300.

Der §. 109 St. G. B.'s bedroht Kauf und Verkauf einer Wahlstimme in einer öffentlichen Angelegenheit mit Strafe, fordert also, daß es zwischen Käufer und Verkäufer zur Willensübereinstimmung über den Kauf, da ein solcher sonst nicht vorhanden sein würde, gekommen sei. Dasselbe Geschäft ist einerseits Kauf, andererseits Verkauf. Da der bloße Versuch des Vergehens gegen §. 109 nicht Gegenstand einer Untersuchung sein kann, läßt sich also von einem Käufer der Wahlstimme nur dann reden, wenn auch ein Verkäufer vorhanden war, obgleich nicht notwendig ein strafbarer Verkäufer, und umgekehrt; den R. hat indessen der Instanzrichter eines strafbaren Verkaufes für verdächtig gehalten. In hervorragender Weise ist hier also R. einer Teilnahme an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That des Angeklagten in dem mit diesen Ausdrücken nach dem Vorstehenden zu verbindenden Sinne verdächtig gewesen. Daß auf seiner Beeidigung möglicherweise das Urteil beruht, kann, da der Instanzrichter die Verurteilung des Angeklagten vornehmlich auf den positiven Teil der Aussage des Zeugen gebaut hat, keinem Zweifel unterliegen. Die Einwilligung der Prozeßbeteiligten in die Beeidigung des R. ist gleichgültig.